

Glücksspiele im Internet – Rechtliche Aspekte der Access-Provider-Haftung nach Durchführung einer Case-Study in Slowenien

Benjamin Lesjak

Universität Maribor – Rechtswissenschaftliche Fakultät
Mladinska ulica 9, SI 2000 Maribor, Slowenien
benjamin.lesjak@uni-mb.si

Schlagworte: Glücksspiele, Access-Provider-Haftung, Internet, Republik Slowenien

Abstract: Den neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Glücksspielveranstaltungen zufolge ist eine deutlich ansteigende Aktivität bestimmter Glücksspielveranstalter im Internet zu beobachten, die zugleich auch keine geltende Konzession für Glücksspielveranstaltungen in Slowenien erworben haben. Aus diesem Grund wurde den Access-Providern seitens der zuständigen Behörden zur Überwachung von Glücksspielen in Slowenien aufgetragen, die Erreichbarkeit bestimmter URLs im Web durch deren Sperrung zu unterbinden. Fraglich ist nun, ob die Access-Provider dies uneingeschränkt zu erfüllen haben und bestimmte URLs ohne Ausnahmen sperren müssen, oder ob ihre Kunden weiterhin uneingeschränkt diese URLs aufrufen dürfen. Im Verlauf meines Beitrages werde ich mich daher mit der Frage befassen, ob Access-Provider für das bloße Bereitstellen eines Internetzugangs für ihre Kunden haften, wenn dadurch auch der Zugang zu all denjenigen Websites ermöglicht wird, die möglicherweise gegen das slowenische Glücksspielrecht verstoßen.

1. Einleitung

Auf das Veranstalten von Glücksspielen ist auf dem Hoheitsgebiet der Republik Slowenien (im Weiteren: RS) ausschließlich slowenisches Recht anwendbar, es sei denn, dass das slowenische Gesetz selbst eine Ausnahmeregelung vorsieht. Glücksspiele können dabei nur aufgrund einer Genehmigung bzw einer Konzession, erlassen von der zuständigen Behörde, veranstaltet werden. Im Glücksspielgewerbe unterscheidet man zwischen klassischen Glücksspielen (Zahlenlotterie, Lotterie mit bekanntem Gewinn, Quiz, Tombola, Lotto, Sportwette, Toto, Glückstopf, und andere ähnliche Spiele) und speziellen Glücksspielen (Spiele, bei denen der Spieler gegen

das Spielkasino spielt, oder wo Spieler gegeneinander spielen, wobei bei beiden Spielarten auf speziellen Spieltischen mit Kugeln, Würfeln, Spielkarten, auf Spieltafeln oder Spielautomaten gespielt wird. Hiermit sind aber auch Wetten und andere ähnliche Spiele gemäß den internationalen Standards gemeint, die nur in einem Spielkasino veranstaltet werden dürfen).¹

Klassische Glücksspiele können unter besonderen Bedingungen vorübergehend auch Vereine und gemeinnützige humanitäre Organisationen veranstalten, wenn sie ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Slowenien haben und von der Regierung ernannt wurden, und zwar für die Zwecke der Finanzierung von deren Tätigkeiten bzw für den Erwerb von bestimmten Mitteln. Solche Glücksspiele dürfen dauerhaft jedoch nur von höchstens zwei Glücksspielveranstaltern veranstaltet werden, die zudem eine besondere Konzession für ein dauerhaftes Veranstalten von klassischen Glücksspielen erworben haben. Auf dem Gebiet der Republik Slowenien sind das Loterija Slovenije, d.d. und portna loterija, d.d.

Spezielle Glücksspiele dürfen unterdessen als Tätigkeit nur von einer Aktiengesellschaft veranstaltet werden, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Republik Slowenien befindet und die zudem eine entsprechende Konzession erworben hat. Das Gesetz schreibt vor, dass in der RS höchstens 15 Konzessionen für das Veranstalten von speziellen Glücksspielen in Spielkasinos und 45 Konzessionen für das Veranstalten von speziellen Glücksspielen in Spielsalons vergeben werden können.

Das Veranstalten von Glücksspielen im Internet bzw mittels anderer Telekommunikationsmittel ist nur denjenigen Gesellschaften erlaubt, die eine Konzession für ein dauerhaftes Veranstalten von klassischen Glücksspielen oder eine Konzession für das Veranstalten von speziellen Glücksspielen (in Spielkasinos) erworben haben.

Eine Geldstrafe von mindestens 1.000.000 SIT (4172,93 EUR) ist für diejenigen Rechtspersonen – Veranstalter bzw Konzessionäre – vorgesehen, die ohne Genehmigung bzw entsprechende Konzession der zuständigen Behörde ein Glücksspiel veranstalten bzw Glücksspiele im Internet oder durch andere geeignete Telekommunikationsmittel veranstalten. Dieselbe Geldstrafe ist auch für eine Ordnungswidrigkeit einer Einzelperson vorgesehen, die in Verbindung mit ihrer selbständigen Tätigkeit ein Glücksspiel ohne Genehmigung bzw Konzession der zuständigen Behörde veranstaltet.

1 Siehe Bedrac, Janja: Prirrejanje iger na sreco v EU (Veranstalten von Glücksspielen in der EU), Pravna Praksa, Jahrg. 24, Nr 2 (20. Jan. 2005), Beilage S. I-VIII.

2. Veranstalten von Glücksspielen im Internet

Nach dem slowenischen Glücksspielgesetz (Zakon o igrah na sreco – ZIS)² ist jedem, dem keine Konzession erteilt wurde, verboten ein Glücksspiel zu veranstalten (auch im Internet)³. Demzufolge können auch fremde Glücksspielveranstalter, die Glücksspiele ohne entsprechende (slowenische) Konzession im Internet auf verschiedenen Webseiten veranstalten, gegen das Glücksspielgesetz verstoßen, da eine solche Webseite auch auf slowenischem Territorium abgerufen werden und folglich ein solches Glücksspiel stattfinden kann.

Beim Ermöglichen eines Glücksspiels im Internet müssen mehrere Subjekte beteiligt sein. Einerseits ist dies auf der Seite des Glücksspielveranstalters der Dienstleistungsanbieter der Informationsgesellschaft, der dem Veranstalter einen entsprechenden Netzzugang sicherstellt (Access-Provider); er kann aber auch aufgrund eines zusätzlichen Pachtvertrages einen entsprechenden Speicherplatz auf seinem Server für den Veranstalter bereitstellen (Host-Provider) sowie Webapplikationen bzw Webseiten erstellen, mittels derer Glücksspiele vollzogen werden können (Content-Provider) oder aber auch Onlinezahlungen ermöglichen. Normalerweise wählen fremde Glücksspielveranstalter auch fremde Provider, die als Dienstleistungsanbieter der Informationsgesellschaft, wie sie vom slowenischen Gesetz einheitlich genannt werden, ihren Sitz außerhalb des slowenischen Hoheitsgebiets haben.

Auf der Seite der Einzelperson (des Spielers), die ein Glücksspiel im Internet spielen möchte, nimmt sie selbst beim Glücksspiel mittels entsprechender Informationstechnologie (mit ihrem eigenen Computer) sowie einem entsprechenden Internet-Zugang teil. Der Internet-Zugang wird auf Vertragsebene geregelt, wobei es üblich ist, dass der Access-Provider seinen Sitz in Slowenien hat. Genau dieser Anbieter ermöglicht seinem Kunden letztendlich den Zugang zur Webseite, auf der das Glücksspiel veranstaltet wird.

Die Aufsichtsbehörde für Glücksspielveranstaltungen, die das Veranstalten von Glücksspielen beaufsichtigt, kann im Falle eines Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz einen Bescheid zur Behebung der festgestellten Mängel erlassen. Im Bescheid werden Fristen gesetzt, binnen derer der Veranstalter bzw der Konzessionär die festgestellten Mängel zu beheben hat. Es ist kaum zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörde für Glücksspielver-

2 Uradni list Republike Slovenije (Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr 134/2003.

3 Art 3 ZIS.

anstaltungen im Fall eines Verstoßes gegen das Veranstanen von Glücksspielen im Internet, den fremden Veranstalter bestrafen kann oder gar seinen Dienstleistungsanbieter der Informationsgesellschaft, der ihm seine Webseite im Internet sicherstellt. Die einzige Möglichkeit, die die Behörde hat, ist den Zugang zu strittigen Webseiten durch in Slowenien ansässige Access-Provider zu unterbinden.

3. Die Haftung der Access-Provider

Ist der slowenische Provider verantwortlich für das Ermöglichen eines Internet-Zugangs seiner Kunden, weil er unwissentlich auch den Zugang zu Glücksspielseiten jener Veranstalter ermöglicht, die keine Konzession erworben haben? Ist er verpflichtet, die Glücksspielveranstalter und ihre Webseiten zu überprüfen, ob sie eine entsprechende Konzession haben? Ist auch Werbung für solche Webseiten unzulässig? Haftet der Access-Provider auch in allen anderen Fällen, wo den Kunden durch die Gewährleistung des Internetzugangs auch der Zugriff auf andere rechtswidrige Webseiten ermöglicht wird? Verstößt der Access-Provider gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden bzw ist er schadensersatzpflichtig, wenn er den Zugang zu Glücksspielseiten unterbindet?

Die Haftung der Dienstleistungsanbieter der Informationsgesellschaft (Access-Provider) ist in Slowenien mit dem Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr (Zakon o elektronskem poslovanju na trgu – ZEPT)⁴ geregelt.

Obwohl nach Art 2 ZEPT dieses Gesetz für Tätigkeiten im Glücksspielgewerbe nicht anwendbar ist, bin ich der Meinung, dass für die Access-Provider das Universalitätsprinzip gilt. Sie sind also nicht verpflichtet, die gesendeten oder gespeicherten Daten zu überwachen und zu speichern oder aktiv die Umstände zu untersuchen, die eine Rechtswidrigkeit aufweisen, wie dies Art 8 Abs 3 ZEPT bestimmt.

Wieso sollte der Access-Provider von der Haftung gemäß ZEPT ausgeschlossen sein, obwohl es sich hier um Glücksspieltätigkeiten handelt, für die dieses Gesetz nicht einschlägig ist? Fakt ist, dass der Access-Provider nicht weiß, welche Daten übertragen werden, und auch nicht wissen kann, dass es sich hierbei um Glücksspielveranstaltungen handelt. Folglich kann er auch nicht wissen, dass es sich hierbei zugleich um eine rechtswid-

4 Uradni list Republike Slovenije (Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr 61/2006.

rige Tätigkeit handelt bzw dass fremde Webseiten einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen. Im umgekehrten Fall müsste er den gesamten (Internet-) Verkehr seiner Kunden beaufsichtigen und den Glücksspielbezogenen Verkehr dabei gesondert überwachen.

Deutlich genauer ist das Universalitätsprinzip der Nicht-Überwachung in denjenigen Gesetzesbestimmungen konkretisiert, die die Gewährleistung einer Dienstleistung bezüglich einer ausschließlichen Datenübertragung und vorübergehenden Datenspeicherung behandeln. In diesem Fall sprechen wir vom Verhältnis zwischen dem Access-Provider und seinem Kunden, welchem der Provider verpflichtet ist, den Internet-Zugang zu ermöglichen und nicht für die übertragenen Datenströme zu haften. Im Fall einer ausschließlichen Datenübertragung wird diese nicht vom Access-Provider selbst ausgelöst, es wird auch nicht der Adressat ausgewählt oder abgeändert. Gleiches gilt für die zu übertragenden Datenmengen. Der Access-Provider ermöglicht lediglich einen funktionierenden Internetzugang. Ähnliches gilt auch dann, wenn der Provider für seine Kunden zwecks wirksamer Datenübermittlung die Daten automatisch vorübergehend zwischenspeichert (auch solche, die rechtswidrig sein können); er haftet aber dennoch nicht für sie, wenn er die Daten nicht verändert, oder wenn er nicht gegen die vertraglichen Zugangsbestimmungen oder gegen Ergänzungsbestimmungen verstößt, die sich nach den geltenden Standards richten, und nicht in den Bereich des Technologiegebrauchs eingreift. Wird die Datenquelle entfernt, so muss auch der Provider diese Daten löschen.

In beiden Fällen kann das Gericht bzw die Verwaltungsbehörde dem Access-Provider eine Übertragungseinstellung oder Unterbindung des Verstoßes auferlegen bzw Maßnahmen anordnen, mit denen die Handlung eingeschränkt oder der Verstoß entfernt wird. Bis zur Urteilsfindung bzw einem Bescheiderlass der zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Access-Provider nicht verpflichtet, den Zugang zu einzelnen Webseiten einzuschränken. Wenn der Access-Provider aber zugleich auch Host-Provider sein würde, also Speicherplatz auf seinem eigenen Server anbieten würde (wenn zB ein Webkasino auf der Festplatte seines Server installiert wäre), so müsste er sofort, falls ihm eine bestimmte Rechtswidrigkeit bekannt sein würde, die betreffenden Daten entfernen oder ihren Zugang unterbinden.

Wenn ein Access-Provider seinem Kunden eigenmächtig ohne Bescheid den Zugang zu einzelnen Webseiten beschränkt, liegt höchstwahrscheinlich eine Verletzung des Internetzugangs-Vertrages vor. Der Provider hat auf der einen Seite keine Rechtsgrundlage, weswegen er den Zugang zu bestimmten Webseiten beschränken dürfte, wobei der Kunde andererseits

nachweisen müsste, dass er durch eine solche vertragswidrige Handlung einen Schaden erlitten hat. Hinsichtlich der teuersten Termine, die von dem einzelnen fremden Glücksspielveranstalter im Internet gemietet wurden, ist zu erwarten, dass es auch in Slowenien viele Glücksspieler gibt und dass auch eine Klagemöglichkeit schon besteht.

4. Schlussbemerkung

Aufgrund des globalen und grenzenlosen Charakters des Internets können die Staaten das Monopol im Glücksspielgewerbe nur schwer aufrechterhalten. Verstöße gegen die slowenische Rechtsordnung bezüglich der Glücksspielbestimmungen haben weitgehende Auswirkungen und können daher leider nicht nur mit einem Bescheid der Aufsichtsbehörde für Glücksspielveranstaltungen gelöst werden, mit dem den Access-Providern auferlegt wird, den Zugang zu bestimmten Webseiten fremder Glücksspielveranstalter ohne entsprechende Konzession zu unterbinden.

Da jedoch auf diese Webseiten mit Hilfe fremder Proxy-Server ungehindert zugegriffen werden kann, ergibt sich daraus die logische Schlussfolgerung, dass Glücksspiele im Internet trotz ihrer rechtswidrigen Natur ungehindert weiterhin veranstaltet werden können.

Meiner Meinung nach ist dieses Problem sowohl auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft zu lösen als auch auf der nationalstaatlichen (slowenischen) Ebene, und zwar durch eine entsprechende Änderung der slowenischen Rechtsordnung.